

Geschäftsverzeichnissnr. 926
Urteil Nr. 120/98 vom 3. Dezember 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitklärung von Artikel 4 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 5. April 1995 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, zur Organisation einer spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin und über sonstige Bestimmungen bezüglich der Universitäten, erhoben von der VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*
* *

I. Gegenstand der Klage

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 26. Januar 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Januar 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoE Fédération belge des chambres syndicales de médecins, mit Vereinigungssitz in 1050 Brüssel, chaussée de Boondael 6, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 4 § 2 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 5. April 1995 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, zur Organisation einer spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin und über sonstige Bestimmungen bezüglich der Universitäten (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Juli 1995).

II. Verfahren

Mit Urteil Nr. 6/97 vom 19. Februar 1997, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 4. März 1997, hat der Hof dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften drei Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Dieses Urteil wurde den Parteien sowie deren Rechtsanwälten mit am 21. Februar 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Dieses Urteil wurde ebenfalls dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften mit Schreiben vom 27. Februar 1997 übermittelt.

Mit Urteil vom 16. Juli 1998 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf die Vorabentscheidungsfragen geantwortet.

Die gemäß Artikel 109 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof vorgesehene Frist wurde während der Dauer des Verfahrens vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gehemmt.

Durch Anordnung vom 23. September 1998 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 21. Oktober 1998 anberaumt, nachdem die Parteien aufgefordert wurden, falls sie es für zweckdienlich halten, zu den eventuellen Auswirkungen des vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verkündeten Urteils auf die Klage, einen Ergänzungsschriftsatz einzureichen, und zwar spätestens am Freitag, dem 16. Oktober 1998.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 24. September 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 21. Oktober 1998

- erschienen

. RA E. Thiry, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA T. Balthazar, in Gent zugelassen, für den Ministerrat,

. RA F. Liebaut *loco* RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- . RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Französischen Gemeinschaft,
- haben die referierenden Richter P. Martens und G. De Baets Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. In seinem Urteil Nr. 6/97 vom 19. Februar 1997 hat der Hof die Unzulässigkeitseinreden bezüglich des Interesses der Klägerin zurückgewiesen, den Klagegegenstand umschrieben und dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgende Fragen gestellt:

“ 1. Ist Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, in Verbindung mit den Artikeln 3 und 23 sowie mit den übrigen Bestimmungen von Titel IV dieser Richtlinie, dahingehend auszulegen, daß die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erst angefangen werden kann, nachdem der Betreffende nach mindestens sechs Studienjahren das in Artikel 3 genannte Diplom erworben hat?

2. Ist Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d) derselben Richtlinie dahingehend auszulegen, daß der Umstand, daß “ die Anwärter [...] von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen werden und Mitverantwortung übernehmen [müssen] ”, voraussetzt, daß diese Anwärter Tätigkeiten des Arztes ausüben, die den Inhabern der in den Artikeln 2 und 3 der Richtlinie vorgeschriebenen Diplome vorbehalten sind?

3. Ist bejahendenfalls dieselbe Bestimmung dahingehend auszulegen, daß die Anwärter bereits am Anfang der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin Tätigkeiten des Arztes ausüben hätten - ungeachtet dessen, ob es sich dabei um die in Artikel 31 der Richtlinie vorgesehene Vollzeitausbildung oder um die in Artikel 34 vorgesehene Teilzeitausbildung handelt? ”

A.2. Im seinem Urteil vom 16. Juli 1998 hat der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften folgendes geantwortet:

“ 1. Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe a) der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Erleichterung der Freizügigkeit für Ärzte und zur gegenseitigen Anerkennung ihrer Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise macht den Zugang zur spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nicht vom vorherigen Erwerb eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises gemäß Artikel 3 der Richtlinie abhängig.

2. Die Art der Tätigkeiten, die der Anwärter im Rahmen der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin gemäß Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d) der Richtlinie 93/16 ausüben muß, setzt nicht zwingend voraus, daß er vor Beginn dieser Ausbildung ein Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen Befähigungsnachweis gemäß Artikel 3 der Richtlinie erworben hat. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, zu bestimmen, ob und inwieweit der Umstand, daß der Anwärter der Allgemeinmedizin von den Personen, mit denen

er beruflich arbeitet, zur Mitarbeit herangezogen wird und Mitverantwortung übernehmen muß, den Besitz eines Diploms, Prüfungszeugnisses oder sonstigen Befähigungsnachweises gemäß Artikel 3 der Richtlinie verlangt.”

- B -

Hinsichtlich des ersten vom Ministerrat vorgebrachten Klagegrunds

B.1.1. In einem ersten Klagegrund behauptet der Ministerrat, daß der Dekretgeber dadurch, daß er vorschreibe, daß Studenten, denen die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erteilt werde, zwei Jahre lang den Arztberuf auszuüben hätten, gleichzeitig vorsehe, daß diese Studenten den betreffenden Beruf auszuüben berechtigt seien, weshalb er eine Niederlassungsbedingung einführe, wohingegen die Regelung im Bereich der Niederlassungsbedingungen kraft Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung dem Föderalstaat vorbehalten sei.

B.1.2. Die angefochtene Bestimmung ist in Kapitel III des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft enthalten, in dem unter anderem die Struktur des akademischen Unterrichts, die Ausbildungsprogramme und der Studienumfang, die Organisation der akademischen Ausbildungen und der akademischen Weiterbildungen, die Dauer und der Verlauf des Studiums sowie der Erwerb eines akademischen Grades nach Ablauf einer akademischen Ausbildung - im vorliegenden Fall die Ausbildung zum Allgemeinmediziner - geregelt werden.

Die angefochtene Bestimmung ist Teil einer Regelung, die sich auf den Unterricht und insbesondere auf den Universitätsunterricht bezieht.

B.1.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet, regeln die angefochtenen Bestimmungen keine Niederlassungsbedingungen im Sinne von Artikel 6 § 1 VI Absatz 5 Nr. 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung.

Die durch diese Bestimmung dem föderalen Gesetzgeber zugewiesene Zuständigkeit umfaßt unter anderem die Zuständigkeit, Vorschriften bezüglich des Zugangs zu bestimmten Berufen festzulegen, allgemeine Regeln oder Fähigkeitserfordernisse im Zusammenhang mit der Ausübung bestimmter Berufe vorzuschreiben und Berufstitel zu schützen.

Es ist deutlich zu unterscheiden zwischen der Unterrichtsgesetzgebung einerseits und einer Regelung des Zugangs zu Berufen andererseits. Die Art und Weise, wie man ein Diplom oder einen akademischen Grad erwirbt, ist eine Unterrichtsangelegenheit. Wenn der Zugang zu einem Beruf vom Besitz eines solchen Diploms oder eines solchen akademischen Grades abhängig gemacht wird, werden Niederlassungsbedingungen geregelt.

Die angefochtene Bestimmung stellt eine der Voraussetzungen - d.h. ein dreijähriger Studienumfang - fest, unter denen der akademische Grad eines Allgemeinmediziners erworben werden kann. Die Erlangung dieses akademischen Grades ergibt sich aus dem erfolgreichen Abschluß einer akademischen Ausbildung. Die angefochtene Bestimmung bezweckt also tatsächlich eine Regelung im Bereich des Unterrichts, nicht aber eine Regelung im Bereich der Niederlassungsbedingungen.

B.1.4. Der erste vom Ministerrat vorgebrachte Klagegrund entbehrt der rechtlichen Grundlage.

Hinsichtlich des zweiten vom Ministerrat vorgebrachten Klagegrunds

B.2.1. In einem zweiten Klagegrund behauptet der Ministerrat, die angefochtene Bestimmung verstoße gegen Artikel 5 § 1 I Nr. 1 Buchstabe a) des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, der die Grundgesetzgebung bezüglich der Betreuungspolitik innerhalb und außerhalb von Pflegeanstalten der Föderalbehörde vorbehalte, da diese Grundgesetzgebung auch die Voraussetzungen für die Ausübung der Medizin umfasse. Da die Studenten, denen die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erteilt werde, zwei Jahre lang den Arztberuf ausüben müßten, werde ihnen die Erlaubnis erteilt, Tätigkeiten auszuüben, welche durch den königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 den praktizierenden Ärzten vorbehalten seien.

B.2.2. Die angefochtene Bestimmung beeinträchtigt keineswegs die rechtliche Regelung nach Artikel 2 § 1 des königlichen Erlasses Nr. 78, der besagt, daß “niemand [...] die Medizin ausüben [darf], der nicht Inhaber des gemäß der Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen ausgestellten gesetzlichen Diploms eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe ist oder nicht gesetzmäßig davon befreit ist, und außerdem die Voraussetzungen nach Artikel 7 § 1 oder § 2 nicht erfüllt ”. Was die Flämische Gemeinschaft betrifft, sind seit dem Inkrafttreten des Dekrets vom 12. Juni 1991 unter den Worten “gemäß der Gesetzgebung über die Verleihung der akademischen Grade und das Programm der Universitätsprüfungen ausgestelltes Diplom eines Doktors der Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe ” die Worte “gemäß dem Dekret vom 12. Juni 1991 ausgestelltes Arztdiplom ” zu verstehen (Schiedshof, Urteil Nr. 78/92, B.5.5).

Kraft der vorgenannten Bestimmung des königlichen Erlasses Nr. 78 sind die Inhaber der vorgenannten Diplome dazu ermächtigt, ärztliche Tätigkeiten auszuüben. Aus den in Beantwortung des ersten vom Ministerrat vorgebrachten Klagegrunds dargelegten Gründen beschränkt sich der angefochtene Artikel 4 § 2 des Dekrets vom 5. April 1995 dazu, einen der Aspekte der Organisation der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin in der Flämischen Gemeinschaft festzulegen.

B.2.3. Der Dekretgeber erlaubt es dem Anwärter der Allgemeinmedizin zwar, von den Personen, mit denen er beruflich arbeitet, persönlich zur Mitarbeit herangezogen zu werden und Mitverantwortung zu übernehmen, da der Dekretgeber die vorgenannte europäische Richtlinie durchzuführen gedenkt und Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d dieser Richtlinie diese persönliche Mitarbeit zu einer der Bedingungen macht, denen die Ausbildung zu entsprechen hat.

Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptet, hat der Dekretgeber somit jedoch nicht eine Angelegenheit geregelt, die in den Anwendungsbereich des königlichen Erlasses Nr. 78 und demzufolge in den dem föderalen Gesetzgeber vorbehaltenen Kompetenzbereich fällt.

Die Ausbildung in der Allgemeinmedizin umfaßt notwendigerweise ein Praktikum, in dem der Anwärter unter der Verantwortung eines Arztes lernen soll, bestimmte Handlungen durchzuführen. Die durch die Richtlinie vorgeschriebene persönliche Mitarbeit ist dem Begriff des Praktikums inhärent und ist Teil der Ausbildung, die der Anwärter erhalten soll.

Diese Organisation übersteigt nicht den Kompetenzbereich des Dekretgebers, da im ersten Jahr der spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin der Student nicht die Medizin ausübt; er wird dies erst dann tun können, nachdem er das Arztdiplom erworben hat.

Dem zweiten vom Ministerrat vorgebrachten Klagegrund ist nicht beizupflichten.

Hinsichtlich des von der Klägerin vorgebrachten Klagegrunds

B.3.1. Dem einzigen von der klagenden Partei vorgebrachten Klagegrund zufolge würde die angefochtene Bestimmung von der Richtlinie 93/16/EWG vom 5. April 1993 abweichen, indem sie in Verbindung mit dem königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967, der nur den Inhabern des Arztdiploms das Recht vorbehalte, Handlungen durchzuführen, die zur Ausübung der Heilkunst gehören würden, jene Verpflichtung, die den Anwärtern auferlegt werde, denen die spezifische Ausbildung in der Allgemeinmedizin erteilt werde, mißachte, von den Personen, mit denen sie beruflich arbeiten, persönlich zur Mitarbeit herangezogen zu werden und Mitverantwortung zu übernehmen, und zwar im Sinne von Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie. Dadurch entstehe eine Diskriminierung unter den Gemeinschaften, wobei nur die Flämische Gemeinschaft die Richtlinie verletze.

B.3.2. Die Flämische Regierung vertritt die Ansicht, der Schiedshof sei nicht dafür zuständig, die Übereinstimmung der angefochtenen Bestimmung mit dem königlichen Erlaß Nr. 78 vom 10. November 1967 und mit der Richtlinie vom 5. April 1993 zu untersuchen.

Außerdem werde im Klagegrund nicht angegeben, worin die angebliche Ungleichheit bestehe. Die Französische Gemeinschaft sei diesbezüglich noch nicht gesetzgeberisch tätig geworden, weshalb die geltend gemachte Diskriminierung nur eine Zukunftshypothese darstellen würde.

B.3.3. Soweit dieser Klagegrund dahingehend ausgelegt wird, daß darin unmittelbar die Verletzung des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 und der Richtlinie vom 5. April 1993 geltend gemacht wird, ist er unzulässig, denn gemäß Artikel 142 der Verfassung und Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 ist der Schiedshof nicht dafür zuständig, die Beachtung solcher Vorschriften zu überwachen.

B.3.4. Der Umstand, daß die Französische Gemeinschaft diesbezüglich noch nicht gesetzgeberisch tätig geworden ist, kann den Hof nicht davon entbinden, den Klagegrund zu prüfen, soweit er dahingehend ausgelegt werden kann, daß er der angefochtenen Bestimmung vorwirft, sie habe die Verpflichtung, die europäische Richtlinie zu beachten, auf diskriminierende Art und Weise verletzt, wohingegen die anderen Gemeinschaften zu dieser Verpflichtung gehalten seien.

B.3.5. Aus den Antworten, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften auf die vom Schiedshof gestellten Fragen gegeben hat, geht einerseits hervor, daß der Zugang zur spezifischen Ausbildung in der Allgemeinmedizin nicht vom vorherigen Erwerb des Arztdiploms abhängig ist, und andererseits, daß die Art der Tätigkeiten, die der Anwärter im Rahmen seiner Ausbildung ausüben muß, nicht voraussetzt, daß er ein solches Diplom erworben hat. Daraus ergibt sich, daß die angefochtenen Bestimmungen Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe d der vorgenannten Richtlinie mißachten und somit nicht davon abweichen.

Der Klagegrund entbehrt der rechtlichen Grundlage.

B.4. Soweit in diesem Klagegrund das Vorhandensein unterschiedlicher Regelungen in der in jeder Gemeinschaft jeweils diesbezüglich anwendbaren Gesetzgebung kritisiert wird, ist er unbegründet. Eine unterschiedliche Behandlung in Angelegenheiten, in denen die Gemeinschaften und die Regionen über eigene Zuständigkeiten verfügen, ist nämlich die mögliche Folge einer unterschiedlichen Politik, die aufgrund der Autonomie, die ihnen durch die Verfassung oder kraft

derselben gewährt wird, geführt werden kann. Es kann nicht davon ausgegangen werden, daß ein solcher Unterschied an sich im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht. Die besagte Autonomie wäre bedeutungslos, wenn davon ausgegangen würde, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Adressaten von Rechtsvorschriften, die in ein und derselben Angelegenheit in den jeweiligen Gemeinschaften und Regionen gelten, als solcher im Widerspruch zu den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 3. Dezember 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior